

Satzung

Livas - Frauen, Lesben, Inter, Non-Binäre und Trans (FLINT) in Münster e.V., Schaumburgstraße 11, 48151 Münster

Inhalt

Präambel

1. Name und Sitz
 2. Vereinszweck und Zweckerreichung
 3. Selbstlosigkeit
 4. Ehrenamtlichkeit
 5. Mitgliedschaft
 6. Mitgliedsbeiträge
 7. Organe des Vereins
 8. Vorstand
 9. Geschäftsführung
 10. Mitgliederversammlung (MV)
 11. Orgaplenum
-

Präambel

Livas ist ein gemeinnütziger Verein und wurde am 8. Dezember 1998 in Münster gegründet. Der Name LiVas ist eine Abkürzung für „Lesben im Verein am schönsten“ und spiegelt sehr gut wider, was in den vergangenen 20 Jahren Programm war: Lesben zu vereinen, die sich gemeinsam für ihre Interessen in Münster einsetzen. Der Verein hat sich in dieser Zeit immer wieder neuen Herausforderungen gestellt und seine Angebote an den diversen Lebenswelten einer größeren Zielgruppe ausgerichtet.

Livas ist vielfältig: Heute ist Livas ein Verein für Frauen, Lesben, Inter*geschlechtliche, Non-binäre sowie Trans* - Personen (FLINT) und bietet ein umfangreiches Angebot an sozio-kulturellen Veranstaltungen.

Livas ist queerfeministisch: Der Arbeit des Vereins liegt eine queerfeministische Perspektive zugrunde. Geschlecht, sexuelle Identität und Begehren werden in ihrer Verschränkung betrachtet und die Einordnung von Menschen in entweder nur Männer* oder nur Frauen* konsequent abgelehnt. Es wird selbstverständlich anerkannt, dass es mehr als nur zwei Geschlechter gibt. Begehren als Ausdruck der sexuellen Identität kann sich folgerichtig nicht nur in Homo-, Hetero- und Bisexualität ausgestalten, sondern zeigt auch hier ein differenzierteres Bild. Ein Bild, welches sich über die Beziehungs- und Lebensgestaltung der Menschen erstreckt: Mono- oder polyamore Liebesbeziehungen, (a)romantisch, asexuell, verheiratet oder ledig, mit oder ohne Kinder.

Livas ist intersektional: Der Verein integriert zudem eine intersektionale Perspektive in seine Arbeit. Menschen weisen z.B. hinsichtlich ihres Alters, ihrer Herkunft, Hautfarbe, ihres Körpers, psychischer und/oder körperlicher Beeinträchtigungen, ihrer Sprachfähigkeit sowie einer vermeintlichen Schichtzugehörigkeit mehrere Zugehörigkeiten auf. Diese können in der Gesellschaft zu Ein- und Ausschlüssen führen. Die Betrachtung ihrer Verwobenheit untereinander eröffnet die Möglichkeit, Mehrfachdiskriminierung zu erkennen und dieser entgegenzusteuern.

Livas befähigt: Grundlegendes Ziel des Vereins ist es, FLINT in ihrer sexuellen und geschlechtlichen Selbstbestimmung zu stärken und sie dadurch zu einer eigenmächtigen Vertretung ihrer Interessen zu befähigen, um soziale Teilhabe auf kommunaler Ebene zu erwirken. Zudem zielt der Verein auf den Abbau individueller und struktureller Benachteiligungen und arbeitet auf einen (stadt-)gesellschaftlichen Konsens gegen Diskriminierung und für Gleichbehandlung hin.

Livas ist partizipativ: Livas stellt kommunikative Strukturen der Vernetzung und aktiven Selbstorganisation zur Verfügung, um Partizipation in den Bereichen Politik, Kultur, Freizeit und Gesundheit herzustellen und kollektive Selbstsorge zu ermöglichen. Hierbei nimmt die Vernetzung mit (potenziellen) Kooperationspartner*innen im Verein einen hohen Stellenwert ein. Durch eine sozialraumorientierte Perspektive werden insbesondere Ressourcen und vernetzende Potenziale im kommunalen

Satzung

Umfeld in den Fokus genommen. Dies geschieht, indem der Verein stets potenzielle Kooperationen prüft, sich an diversen Arbeitskreisen beteiligt und auch selbst Sitzungen einberuft — im Fokus steht hierbei die bedarfsgerechte Etablierung sozialräumlicher Angebote sowie der Austausch über aktuelle (stadt-)gesellschaftliche Entwicklungen, die die Lebenslagen von FLINT in Münster thematisieren.

1. Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen „Livas e.V. – Verein für Frauen, Lesben, Inter*, Non-Binäre und Trans* (FLINT) in Münster e.V.“ Er wurde am 24.06.1999 unter der Nr. 4061 beim Amtsgericht Münster eingetragen.

1.2 Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Münster. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck und Zweckerreichung

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Zweck des Vereins ist

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- die Förderung von Kunst und Kultur
- Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;

- die Förderung des Sports

2.3 Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- die kontinuierliche Bereitstellung kommunikativer Strukturen der Vernetzung und aktiven Selbstorganisation (u.a. Organisationsplena, Betreuung und Bildung von Arbeitsgruppen)
- die Durchführung und Förderung von kulturellen Veranstaltungen (z.B. Lesungen, Ausstellungen, Konzerte, Stadtrundgänge, kreative Workshops)
- die Durchführung und Förderung von Sportveranstaltungen und Treffs (z.B. Turniere, regelmäßige Gruppen und Workshops)
- Lobbyarbeit auf kommunal- und landespolitischer Ebene (unter anderem durch die Teilnahme an Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Fachgesprächen)
- Information und Aufklärung durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Förderung der Forschung durch Ausschreibungen für Forschungsarbeiten, die Teilnahme an wissenschaftlichen Fachtagungen sowie die Veranstaltung von Fachvorträgen
- vielfältige Beratungsangebote zur psychosozialen Unterstützung von FLINT (zum Beispiel zu allgemeinen Aspekten des Lebens in Münster und zum Coming-Out) und Selbsthilfegruppen (zum Beispiel zur Familienplanung/Kinderwunsch, zur Alltagsbewältigung und für Geflüchtete)
- die Errichtung einer Begegnungsstätte für FLINT.

3. Selbstlosigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Satzung

- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an *FSV – Frauensportverein Münster e.V., Achtermannstraße 10-12, 48143 Münster* der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke laut eigener Satzung zu verwenden hat.

4. Ehrenamtlichkeit

- 4.1 Die Arbeit im Verein wird grundsätzlich ehrenamtlich geleistet.
- 4.2 Die Zahlung von angemessenen Aufwandsentschädigungen und Übungsleiterinnenpauschalen ist nach Beschluss des Vorstandes möglich. Ebenso können für etwaige Projekte Werk- und Honorarverträge geschlossen werden. Dabei ist jeweils 3.3. dieser Satzung zu berücksichtigen.

5. Mitgliedschaft

- 5.1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder
- 5.2 Als natürliche Person kann jede Cis- und Trans*-Frau, jede Inter* und nicht-binäre Person ordentliches Mitglied des Vereins werden, wenn sie sich mit dem Selbstverständnis des Vereins solidarisch erklärt.
- 5.3 Juristische Personen können Fördermitglieder werden, wenn sie sich ebenfalls mit dem Selbstverständnis solidarisch erklären. Fördermitglieder können an allen Veranstaltungen

teilnehmen, haben aber keine weiteren Pflichten und Rechte, insbesondere kein Stimmrecht.

- 5.4 Die Vereinszugehörigkeit wird durch schriftlichen Antrag an den Vorstand erworben, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags kann die Antragsteller*in gegen die Entscheidung des Vorstands die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet abschließend über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und Tod der natürlichen Person und zusätzlich durch Auflösung der juristischen Person.
- 5.5 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5.6 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

6. Mitgliedsbeiträge

Satzung

6.1 Die ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder zahlen Beiträge. Höhe und Fälligkeit von Vereins- und Förderbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

6.2 Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Geschäftsführung und
- die Mitgliederversammlung (MV).

8. Vorstand

8.1 Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus

- dem*der 1. und 2. Vorsitzenden,
- dem*der Kassierer*in sowie
- zwei Beisitzenden.
- Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei
Vorstandsmitglieder vertreten
gemeinsam.

8.2 Verantwortungsschwerpunkte des Vorstandes sind insbesondere:

- Öffentlichkeits- und Pressearbeit
- Betreuung und Leitung der Mitarbeitenden, Mitglieder und Gruppen
- Kontakt zur Politik, Verwaltung und zu relevanten Institutionen
- Führung und Kontrolle der Finanzen

- Der Vorstand legt die Verteilung dieser Verantwortungsbereiche auf die gewählten Vorstandsmitglieder innerhalb von 4 Wochen nach einer Vorstandswahl selbst fest; dabei müssen alle Bereiche zugeordnet werden. Änderungen dieser Zuordnungen sind per Vorstandsbeschluss jederzeit möglich. Die Mitglieder sind jeweils über die aktuelle Zuordnung binnen eines Monats zu informieren.

8.3 Des Weiteren ist der Vorstand für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er lässt sich über alle Aktivitäten unterrichten und versucht sie aufeinander abzustimmen.

8.4 Es können nur ordentliche Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt und amtiert, bis Nachfolger*innen gewählt sind und ihre Arbeit aufnehmen können. Wiederwahl ist möglich.

8.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, sich mit Wirkung bis zur nächsten MV selbst, um höchstens ein Mitglied zu ergänzen.

8.6 Vorzeitige Abwahl aller oder einzelner Vorstandsmitglieder ist durch Wahl von Nachfolger*innen möglich. Dazu ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der MV erforderlich.

8.7 Der Vorstand entscheidet mit relativer Mehrheit, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

9. Geschäftsführung

9.1 Sofern es die finanziellen Mittel des Vereins zulassen, soll eine Geschäftsführung angestellt werden. Ist keine Geschäftsführung angestellt, übernimmt der Vorstand die Aufgaben.

Satzung

9.2 Die Tätigkeit der Geschäftsführung umfasst insbesondere Organisations-/Verwaltungs- und Koordinationsaufgaben, die Planung und Durchführung pädagogischer Angebote sowie die Fortbildung und Motivation der ehrenamtlich Tätigen. Die Übernahme anderer/weiterer Aufgaben bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

10. Mitgliederversammlung (MV)

10.1 Die MV ist ausschließlich zuständig für

- Die Entgegennahme des Vorstandsberichtes und des Kassenprüfungsberichtes,
- die Entlastung für Vorstand und Kassenprüfer*innen,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl zweier Kassenprüfer*innen,
- etwaige Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

10.2 Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche MV statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift des Mitglieds gerichtet ist.

10.3 Die MV bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes Versammlungsleitung und Protokollführung. Die Versammlung ist nicht öffentlich; die Leitung kann Gäste zulassen.

10.4 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben. Geheime Wahl findet statt, wenn ein*e Stimmberechtigte*r dies verlangt.

10.5 Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit relativer Mehrheit der gültigen Stimmen, sofern diese Satzung keine anderen Mehrheiten festlegt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

10.6 Satzungsänderungen (auch des Vereinszwecks) oder die Auflösung des Vereins können nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

10.7 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MV einberufen; er ist hierzu verpflichtet, wenn über 33% der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die Einberufung muss dann innerhalb von 8 Wochen erfolgen. Nr. 10 gilt entsprechend.

10.8 Über Beschlüsse des Vorstandes und der MV sind Protokolle zu fertigen, die von der Versammlungsleiter*in und der Protokollführer*in zu unterzeichnen sind. Die jeweils aktuellen Beschlussprotokolle müssen durch Aushang oder Auslage für die Mitglieder einsehbar sein.

11. Orgaplenum

11.1 Das Orgaplenum tagt mindestens alle zwei Monate. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand über die sozialen Medien bzw. den Newsletter spätestens 7 Tage vor der Sitzung.

11.2 Das Orgaplenum dient zum einen der Transparenz der Arbeit des Vorstandes, indem zu Beginn des Orgaplenums ein Bericht des Vorstandes erfolgt. Zum anderen sollen hier für den Verein wesentliche Angebote entwickelt, diskutiert und umgesetzt werden. Dazu werden auch Arbeitsgruppen zu zentralen Aspekten der Vereinstätigkeit (s. Ziele) gebildet.

11.3 Bei Entscheidungen des Organplenums dürfen nur Mitglieder abstimmen. Die

Satzung

Entscheidungen des Orgaplenums sind für den Vorstand grundsätzlich verbindlich – eine Abweichung von diesen Entscheidungen ist durch den Vorstand schriftlich zu begründen und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu erläutern.

**Livas Mitgliederversammlung in Münster,
16. Juni 2020**

Versammlungsleiterin

Protokollantin